

Abwägung
zum Bebauungsplan Nr. 152
„Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“
- Peine -

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“- Peine -	Anlage 1 zur Vorlage 78/2006, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 2
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Eingaben zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 11.09.2006 bis zum 25.09.2006, einschließlich, durchgeführt. Aus dieser Zeit liegen keine Eingaben vor.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung/ Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Mit dem Anschreiben vom 06. 09.2006 wurden dreizehn Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“ – Peine – unterrichtet. Mit dem Anschreiben vom 03.04.2006 wurden sie am Planverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten keine Anregungen oder Bedenken bzw. gaben keine Stellungnahme ab:

**Avacon AG, Burgwedel
Avacon AG Salzgitter (jetzt E-ON Avacon AG)
BS Energy
E-ON Netz GmbH (jetzt E-ON Avacon AG)
Handwerkskammer Braunschweig
Industrie- und Handelskammer Braunschweig
Polizeiabschnitt Peine
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Stadtwerke Peine GmbH
Wasserverband Peine
Zentrale Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) Hannover
Zweckverband Großraum Braunschweig**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“- Peine -	Anlage 1 zur Vorlage 78/2006, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 2
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

1. Kabel Deutschland/11.04.2007

wir bedanken uns für die Information über die Planung der Neubaumaßnahme
„Schäferstraße / Ecke Gunzelinstraße“ in Peine.

Wir haben bislang in der Regel den Netzausbau in Neubaugebieten vorgenommen.

Die Geschäftsführung der Kabel Deutschland hat sich entschlossen, vorerst nicht mehr in die Erschließung von Neubaugebieten zu investieren. Der Grund liegt in der Neuausrichtung unserer Geschäftstätigkeiten: der Fokus liegt jetzt auf der Triple-Play-Aufrüstung der Kabelnetze, d. h. die multimediale Aufrüstung des bestehenden Kabelnetzes für die Nutzung von Internet und Telefon über den TV-Kabelanschluss. Dafür werden wir in den kommenden drei Jahren 500 Millionen € aufwenden.

Diese neue strategische Positionierung unseres Unternehmens bedeutet, dass wir Neubaugebiete zur Zeit nicht mehr mit Breitbandkabel versorgen.

Die Stadt Peine nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“- Peine -	Anlage 1 zur Vorlage 78/2006, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 2
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

2. Landkreis Peine/06.10.2006

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zum o.g. Bebauungsplan gem. § 4 (1) und § 4a (1) BauGB wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe: keine Anregungen.

Gesundheitsamt:

Nach Durchsicht des aufgestellten Planentwurfes werden unter Berücksichtigung der 1993 durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers und des Bodens, bei denen der Landkreis Peine keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen hat und dieses mit dem Schreiben vom 18.02.1993 bestätigte, keine Bedenken gegen das vorgebrachte Anliegen von Seiten des Gesundheitsamtes geäußert.

Fachdienst Straßenverkehr: keine Anregungen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Auf dem Gelände befand sich eine Tankstelle. Von dem ehemaligen Betreiber wurden hierzu weitere Informationen angefordert.
Sobald mir diese vorliegen, erhalten Sie eine Ergänzung der Stellungnahme.

Untere Naturschutzbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planbearbeitung entsprechend dem aktuellen fachlichen Standard (Breuer mit Modifikationen 2004) zu verfahren.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“- Peine -	Anlage 1 zur Vorlage 78/2006, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 2
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Landkreis Peine/25.04.2007

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zum o.g. Bebauungsplan gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde: keine Anregungen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme vom 6.10.06 wurde nicht berücksichtigt. Die Eingriffsbilanzierung entspricht nicht dem aktuellen fachlichen Standard. Danach ist für die Neuversiegelung eine flächige Gehölzpflanzung von 750 m² erforderlich (Faktor 0,5) und für den Verlust der Ruderalflur im Hinblick auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' die Neuanlage einer Ruderalflur in gleicher Größe (380 m²).

Die Bodenversiegelung wird durch die festgesetzten Pflanzstreifen (870 m²) ausgeglichen. Es fehlt jedoch der Ausgleich für die Ruderalflur.

Hinweis: Vor dem Abbruch der sanierungsbedürftigen Gebäude sollte kontrolliert werden, ob sich darin Fledermausquartiere oder Vogelnester befinden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 42 BNatG sind zu beachten.

Untere Naturschutzbehörde

1.:

Die Stadt Peine führt seit einigen Jahren die Abwägung der Naturschutzbelange auf Grundlage der „Naturschutzrechtlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie durch. Hinsichtlich der Anwendung derselben bestand bisher Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Da sich die Handhabung in der Praxis als positiv erwiesen hat, hält die Stadt Peine an diesem Kompensationsmodell fest.

Der erforderliche Kompensationsbedarf ist danach ermittelt. Der Eingriff der Bebauung und Versiegelung wird demnach mehr als 100 % ausgeglichen. An der Berechnung wird festgehalten. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Schäferstraße/Ecke Gunzelinstraße“- Peine -	Anlage 1 zur Vorlage 78/2006, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB u. § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 2
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Grundsätzlich hat mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits ein Schriftverkehr zur weiteren Handhabung der Ausgleichsregelung im Bauleitplanverfahren stattgefunden.
Es bleibt abzuwarten, wie sich das erwähnte neue NLÖ-Modell (Breuer 2004) in der Praxis bewährt.

2.:
Der Hinweis, die sanierungsbedürftigen Gebäude vor dem Abriss zu kontrollieren, ob sich darin Fledermäuse oder Vogelnes-ter befinden, wurde an die Bauordnungsbehörde weitergeleitet.

Zu 1.:
Die Anregungen und Bedenken werden nicht berücksichtigt.

Zu 2.:
Kein Beschluss erforderlich.

Eingaben zur Öffentlichen Auslegung

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 18.04.2006 bis zum 12.05.2006 (einschließlich) durchgeführt. Aus diesem Zeitraum liegen der Stadt Peine keine Eingaben von Bürgern vor.